

Was ist was ?

**erzieherischer und gesetzlicher
Kinder- und Jugendschutz**

7. Dezember 2015, Münster

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG:

Recht auf Persönlichkeitsentwicklung.

Art. 6 Abs. 2 GG:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Art. 5 Abs. 2 GG:

Einschränkung der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit durch Vorschriften zum Schutze der Jugend.

GEFAHR



Art. 6 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. (...)

§ 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung** seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**. (...)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere (...)

3. Kinder und Jugendliche vor **Gefahren für ihr Wohl schützen**,

4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 14 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

(Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW

§ 2 KJFöG (Grundsätze)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden

§ 14 KJFöG (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ziel: Gefahren vorbeugen und entgegenwirken



Benennung „gefährdender Einflüsse“

- **Rahmen:** Gefahren für die Rechte aus § 1 SGB VIII bzw. das Kindeswohl
- **Bereiche:** gesetzlich normiert, wissenschaftlich gesichert, auf Grundlage gesellschaftlicher Kontexte
- **Adressaten:** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unbestimmter Personenkreis, potentiell gefährdet

Ziel: Gefahren vorbeugen und entgegenwirken



Selbstschutz-Befähigung junger Menschen

- Befähigung zum selbstschützenden Umgang mit Gefahren
- Nicht lediglich Information oder Hinweise auf Gesetzeslage
- Entwicklung persönlichkeitsstärkender Fähigkeiten

Ziel: Gefahren vorbeugen und entgegenwirken



Schutz-Befähigung Eltern und Erziehungsberechtigter

- Allgemeine Förderung der elterlichen Erziehungsverantwortung
- Sensibilisierung für Gefahrenlagen
- Schutz durch Fähigkeiten

Ziel: Gefahren vorbeugen und entgegenwirken



Strukturelle Wirkung

- Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Schaffung oder Erhaltung positiver Lebensbedingungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)
- Kinder- und Jugendschutz insoweit Querschnittsauftrag in der KJH und darüber hinaus, wo Schutzgut betroffen
- Umsetzung durch initiierendes, einmischendes, fortbildendes, koordinierendes und planendes Handeln

Wesenskern des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- **Entgegenwirken gefährdender Einflüssen für junge Menschen**
- **(Selbst-)Schutz-Befähigung** durch Förderung **persönlichkeitsstärkender Fähigkeiten**
- **allgemeines Bildungs- bzw. Präventionsangebot an junge Menschen oder Erziehungsberechtigte.**

Abgrenzung zum gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz

- Richtet sich an (erwachsene) Gefahrverursacher und verpflichtet zu Aufsicht und Schutzmaßnahmen
- Aufenthaltsverbote, Abgabeverbote, Inhaltsverbote; Differenzierung durch Zeit- und Altersgrenzen
- Staatliche Umsetzung durch Information, Kontrolle, ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr oder Sanktion
- Zuständigkeiten in NRW: örtliche Ordnungsbehörde, Polizei, Strafverfolgung

Gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz

finden sich z.B. im

- Jugendschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Strafgesetzbuch
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- SGB VIII
- Gaststättengesetz
- Gewerbeordnung
- Schulrecht
- Nichtraucherschutzgesetze
- Kommunale Regelungen (z.B. Straßensatzungen)
- Spezielles Ordnungsrecht

Umsetzung der Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Querschnittswirkung außerhalb Kinder- und Jugendhilfe:

- Gebot zur Zusammenarbeit nach § 81 SGB VIII
- relevant z.B. Schule, Gesundheit, Ordnungsbehörde, Polizei, Medienkompetenzförderung, Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Forschung
- spezial- oder untergesetzliche Kooperationsvorgaben (z.B. § 8 JuSchG, § 6 JArbSchG, Gremienprüfungen Jugendmedienschutz)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

sebastian.gutknecht@mail.ajs.nrw.de

Telefon: 0221 / 92 13 92 15